

§ 6 b.

Insofern der Gemeindebeitrag sich ändert oder die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Staatsbeitrages eintreten, erfolgt die Neu festsetzung durch die Oberschulbehörde von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag der beteiligten Gemeindebehörde.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig mit der Neu festsetzung der Gemeindebeiträge nach § 52 Ziffer 1 auf Grund der Vorschrift in Artikel III des Gesetzes hat eine Neu festsetzung des Jahresbeitrages nach § 52 Ziffer 2 für die Jahre 1906 bis mit 1911 stattzufinden unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf 1. Mai 1904, 1905 und 1906.

Bei den nach Artikel III des Gesetzes erstmals einzureichenden Anträgen auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages hat die Zusammenstellung des ziffermäßigen Materials und die Berechnung des Staatsbeitrages nach den von der Oberschulbehörde hietwegen zu erlassenden näheren Anordnungen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Jrey.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Dezember 1906.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist mit dem 1. Januar 1907 für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen:

des ganzen Grundbuchbezirks Äftersteg (Amtsgericht Schönau),
des ganzen Grundbuchbezirks Schweigern (Amtsgericht Vogberg),

und ferner:

vom Grundbuchbezirk Langenschiltach (Amtsgericht Triberg)

für die aus der Gemarkung Evangelisch Tennenbronn in die Gemarkung Langenschiltach infolge der Grenzverlegung übergehenden Grundstücke.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Dr. Erb.